

Satzung für die Benutzung des Freibades der Stadt Weißenstadt (Freibadsatzung)

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Weißenstadt folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

Die Stadt betreibt und unterhält ein Freibad als öffentliche Einrichtung, deren Benutzung der Erholung und Gesundheit sowie der Körperpflege und der körperlichen Ertüchtigung dient.

§ 2 Benutzungsrecht

(1) Das städtische Bad steht während der Betriebszeiten jedermann zur zweckentsprechenden Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung.

(2) Von der Benutzung des Bades sind ausgeschlossen

a) Personen, die an

- einer übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder
- offenen Wunden leiden,

b) Betrunkene, Berauschte sowie

c) mit Ungeziefer behaftete Personen.

(3) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- oder auskleiden können, insbesondere Kinder unter 6 Jahren, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet; gleiches gilt für Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, die hilflos sind oder beim Besuch eines Bades einer Aufsicht bedürfen.

(4) Die Benutzungsberechtigung schließt nicht die Befugnis ein, ohne besondere Genehmigung der Stadt innerhalb des Badegeländes Druckschriften zu verteilen oder zu vertreiben, Waren feil zu bieten oder gewerbliche Leistungen anzubieten und auszuführen.

§ 3 Betriebszeiten

(1) Die Öffnungszeiten des städtischen Bades werden von der Stadt vor Beginn der Badesaison festgelegt und am Eingang des Bades bekannt gemacht. Die Stadt behält sich vor, den Betrieb des Bades aus zwingenden Gründen, insbesondere bei kalter Witterung, vorübergehend einzustellen oder die festgelegte Öffnungszeit zu ändern.

(2) Bei Überfüllung kann der Zutritt zum Bad vorübergehend ausgesetzt werden.

§ 4 Bekleidung, Körperreinigung

(1) Die Benutzung des Bades ist nur in allgemein üblicher Badekleidung gestattet.

(2) Im Schwimmbecken dürfen Bürsten, Seife und andere Reinigungsmittel nicht verwendet werden.

§ 5 Verhalten im städtischen Bad

(1) Der Badegast hat auf das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der Mitbenutzer Rücksicht zu nehmen und alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft. Insbesondere hat er sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird.

(2) Die Einrichtungen sind mit der gebotenen Sorgfalt zu benutzen. Beschädigungen oder Verunreinigungen verpflichten zum Schadensersatz.

(3) Insbesondere sind nicht zulässig:

- a) Ballspiele außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen,
- b) Verunreinigungen des Bades und des Badewassers,
- c) Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfall,

- d) Verwendung mitgebrachter elektrischer oder batteriebetriebener Hygiene- und Körperpflegegeräte (Rasierer, Haartrockner und dergleichen), außer an den jeweils hierfür vorgesehenen besonders gekennzeichneten Stellen,
- e) Mitbringen von Hunden und anderen Tieren,
- f) Umkleiden außerhalb von Umkleidekabinen bzw. -räumen,
- g) Rauchen im Beckenbereich von Freibädern,
- h) Betreten der Beckenbereiche des Freibades mit Straßenschuhen.

§ 6 Befugnisse, Ausschluss

- (1) Jeder Badegast hat die Bestimmungen dieser Ordnung einzuhalten und Anweisungen der Stadt Weißenstadt sowie von ihr beauftragten Personen Folge zu leisten.
- (2) Die Stadt Weißenstadt sowie von ihr beauftragte Personen üben das Hausrecht im Bad aus.

§ 8 Haftung

- (1) Die Benutzung des Bades geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr des Benutzers, der die gebotene Sorgfalt anzuwenden und insbesondere die entsprechenden Hinweise der Stadt zu beachten hat.
- (2) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die Badegästen durch Dritte zugefügt werden.
- (3) Die Stadt haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung des Bades ergeben nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter sowie derjenigen Personen, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das Gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Satzung über die Benutzung des Freibades der Stadt Weißenstadt vom 01.08.1996 außer Kraft gesetzt.

Stadt Weißenstadt
Weißenstadt, den 28.06.2024
i.V.

Beck
2. Bürgermeister

